

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (109 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend eine Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBl. Nr. 269, ist über die grundsätzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend die diesbezüglichen Ansprüche der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer Einrichtungen hinaus angeordnet, daß innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der bezogenen Rechtsnorm durch ein besonderes Bundesgesetz das Verfahren sowie die Frage zu regeln ist, von wem und wie diese Ansprüche zu befriedigen sind.

Diese in der zitierten Gesetzesstelle normierte einjährige Frist läuft am 30. Dezember 1956 ab, ohne daß die Vorarbeiten für eine Regierungsvorlage betreffend das angekündigte Bundesgesetz bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden können. Es erweist sich im Hinblick auf die noch erforderlichen vermögensrechtlichen Verhandlungen zwischen dem Bund und den gesetzlich anerkannten Kirchen als geboten, die im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, für die Erlassung des Ausführungsgesetzes vorgesehene Frist um ein weiteres Jahr zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1956 beraten und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (109 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1956

Machunze
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann